

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montag den 31ten Aug. 1778.

I Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden,
König von Preussen &c. &c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen:
was maaßen die in der Grafschaft Ravensberg im Amte Ravensberg belegene dem Chur-Cöllnischen Geheimen Rath Franz Deto Frenh. von Korf genant Schmiesing zugehörige Landtagsfähige Güter nebst allen ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten und zwar das Gut Latzenhausen auf 49397 Rthlr. 13 Ggr. und 6 Pf. und das Gut Wittenstein auf 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. gewürdiget worden. Wenn nun der Curator Concursus Criminalis Rath Nettesbusch um die Subhastation dieser Güter allerunterhänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu Jedermanns feilen Kauf obgedachte Rittergüter nebst allen ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Anschlage, welcher in Unserer Regierungs-Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegt, mit mehreren beschriben, mit den taxirten Summen derer respective 49397 Rthlr. 13 Ggr. 6 Pf. und 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. Citiren und laden auch Diejenigen, so Verliehen haben möchten, diese Güter mit Zubehör zu erkaufen, auf den 14. Decembr.

1778, den 15. März 1779 und den 19. Jun. 1779, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie, daß dieselben in denen angeetzten Terminis des Morgens um 9 und des Nachmittages um 2 Uhr vor der Regierung allhier erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letztern Termin die Güter dem Meistbiethenden zugeschlagen und nachmals Niemand weiter gehört werden soll. Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierungs-Zusiegel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Minden den 16ten Jun. 1778.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen &c. &c. &c.
Frb. v. d. Red.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nachstehende der Wittwe Appeln zugehörige Immobilien anderweit, und weil im letztern Termin nicht annehmlich gebothen worden, öffentlich feil gebothen werden sollen, als:

1) Deren bürgerliches Wohnhaus sub No. 265 auf der Simeonis-Strasse, welches von Werkverständigen taxiret ist zu 346 Rthlr. 10 Gr. 2) Ein Garten ausserhalb dem Simeonis-Thore belegen von 1 Morgen groß, welcher nebst darinn befindlichen 26 Stück Obstbäumen, 1 steinern Tisch und 2 steinern Thürpfeilern angeschlagen ist zu

M m

169 Rthlr. Wir citiren dahero die lusttragende Käufer auf den 7. Octobr. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und nach vorgängiger Approbation des Zuschlages zu gewärtigen; wobei noch zur Nachricht dienen, daß das Haus und der Garten unzertrennlich beyammen bleiben und also beydes zugleich verkauft werden sollen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Anhalten des hiesigen Klostertlichen Stifts St. Mauriti et Simeonis die dem Colono Stohlmann No. 14 zu Weissen zugehörige in der grossen Dombrede vor dem Weeserthore nahe bey dem Klosterlande belegene ein und ein halb Zins- und Zehntpflichtigen Landes, so per peritos et juratos zusammen auf 40 Rthlr. taxiret worden, öffentlich verkauft werden sollen. Die künftigen Liebhabere können sich zu dem Ende in Terminis den 2. Octobr. 4. Nov. und den 9. Dec. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 vor unserm Stadtgerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen, und befundenen Umständen nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß ab Instantiam des hiesigen Klostertlichen Stifts St. Mauriti et Simeonis die dem vormaligen Wein Wiser Schmidt zugehörige in der grossen Dombrede belegene fünf Morgen Zins- und Zehntländer, welche per peritos et juratos per Morgen auf 22 Rthlr. taxiret worden, öffentlich verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer werden dahero ab Terminis den 2. Octobr. den 4. Nov. und den 9. Dec. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgericht eingeladen, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befunden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Da sich am vorhergehenden Sonnabend keine Liebhaber zu den grössern Werken der

Muhlus'schen Büchersammlung eingefunden; so sollen nunmehr 1) das Theatrum Europaeum in 19 wohlconditionirten Folio-bänden, 2) Das Teutsche rar gewordene topographische Werk des Zeller und Merrians, 3) die Leipziger Acta eruditorum in 54 Pergamentbänden. 4) Die Breslauer Natur- und Medicin-Geschichte, 5) Die botanische, anatomische und medicinische ins Teutsche übersezte Abhandlungen der Pariser Academie, auch noch verschiedene andere wichtige und allgemejn brauchbare Bücher in der Wohnung der Frau Hofrätthin Muhlus entweder per modum auctionis oder auch aus freier Hand gegen sehr billige Preise verkauft werden.

Bey dem Kaufman Trauten alhier ist eine Quantität Kuh-Schlachtleder, imgleichen einige hundert Schaf- und Hammelfelle vorräthig; Wer solche zu erhandeln Lust hat, kan sie bey ihm in Augenschein nehmen, und den Preis davon erfragen.

Am Limberg. Die in dem 28. St. d. N. beschriebene Immobilia der verstorbenen Witwe Hufemans, sollen in Terminis den 25. Aug. und 22. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu machen gedenken, zugleich verabladet.

Am Petershagen. Des Schutzjuden Daniel David sub No. 189. auf der Neustadt belegene Bürgerhaus, sol in Terminis den 25. Sept. und 30. Oct. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen so daran ein dinglich Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet. S. 32. St.

Oldendorf unter Limberg. Da der Jude Meyer alhier nach eingegangenen allerhöchsten Befehl de 9. Jun. c. das von seinem Antecessore Philipp Herz acquirirte Kronensche Haus nicht behalten, son-

bern an einen Christen verkauft werden soll; so wird der Verkauf dieses Hauses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und die Kauflustige eingeladen, sich in Terminis den 28. Aug. und 28. Sept. allhier an der Accise-Casse zu melden, auf das Haus zu biethen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Osabrück. Bey Böhmer im Krummen Ellbogen ist frischer Selzer-Brunnen 35 Krucken für eine Pistole; wenn die ledigen Krucken wieder zurück gegeben werden, so gibt derselbe 45 Krucken für 5 Rthlr. oder 9 für 1 Rthlr.

Umt Brackwede. Zum Verkauf der sub Nr. 79. in Steinhagen Umts Brackwede belegenen erb-meyerstädtisch freyen Rötterey, sind Termini auf den 25. Aug. und 3. Nov. c. angesetzt; und diejenigen, so ein dinglich Recht daran zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

S. 26. St. d. U.

II Sachen, so zu verpachten.

Minden. Vier Morgen Land am Richtenberge gelegen, so bishero Herr Grotjan untergehabt, und dem Kaufmans-Collegio gehdrig, sollen vermiehet werden. Liebhaber können sich desfalls bey den Kaufman Herrn Brauns, oder Hn. Worthalter Tiefel melden.

Petersshagen. Der Kaufmann Brandhorst ist gewillet, sein elterliches freyes Haus nebst dabey befindlichen Scheune, Speicher, Küchen und Baumgarten, so von dem sel. Obereinnehmer Aschhof bis dahin bewohnt geworden, aufs neue zu vermieten, oder aus der Hand zu verkaufen, und kann auf nächstkommenden Michaeli bezogen werden.

III Notificationes.

Es hat der Bührer Everwin Stall und dessen Sohn Johann Henrich Stall zu Ibenbüren ein auf dem so genannten Memens-

Kamp belegenes Stück Landes von 2 Schfl. Saat, dem Johann Hermann Quipfer vermittlest eines unterm heutigen dato gerichtlich ingrosirten Kaufbrieses erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 11. Aug. 1778.

Es hat der Johann Diederich Krusen die von den Erben Lünemann im Kirchspiel Recke belegene im Jahre 1773 angekaufte Lünemanns Stette, dem Kaufmann Johann Bachmann dasebst käuflich abgestanden. Lingen den 4. Aug. 1778.

Rdn. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

IV Avertissement.

Bielefeld. Von Seiten der hiesigen Kaufmannschaft wird hiedurch bekannt gemacht, daß allhier annoch zween tüchtige Bleichmeister, welche das Metier, die Leinwand auf die hier gewöhnliche Art vorzüglich weiß zu machen, aus dem Grunde verstehen, ihr reichliches Auskommen haben, und daß ihnen, falls sie Lust haben, sich hier zu etabliren, hierdurch die beste Aufnahme, und alle nur mögliche Beyhülfe versprochen wird. Anstragende werden also eingeladen, sich allenfalls bey gedachter Kaufmannschaft bald zu melden.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, mit vielen Mißvergüngen wahr genommen, daß seit dem Ausmarsch der Regimenter, aus ihren Garnisonen und aus denen Provinzien, sowohl die Handwerksleute und Duvriers, unter allerley Vorwand, ihre Arbeiten und Waaren im höhern als bisher gewöhnlich gewesenen Preise setzen; sondern daß auch die Tagelöhner und Handarbeiter sich die Abwesenheit der Garnison und der von denen Regimentern sonst beurlaubeten Soldaten auf eine sträfliche und dem Publico höchst lästig fallende Weise dadurch zu Nutze zu machen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn, nach Gefallen frei-

gern, und sowohl die Einwohner in den Städten, als auch den Landmann, sowohl überhaupt, als vornehmlich in der gegenwärtigen Erndtzeit, aufs äußerste decimiren, an welchem übeln Exempel so gar auch diejenigen Diensthöten, welche sonst sich Jahrweise vermiethet haben, Theil nehmen, ihrer Dienst- und Brod-Herrschaft den Dienst aufzugeben, sich bey gegenwärtigen wohlfeilen Getrande-Preisen, auf ihre eigene Hand setzen, und sodann als Tagelöhner, diejenigen welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte oder sonstigen häuslichen Geschäften benöthiget sind, im Tagelohne aufs Höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie viel und was vor Gerichte und Getränke ihnen täglich vorgesezt werden sollen, willkührliche Conditiones vorschreiben.

Wann nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen zum Nachtheil des Publici entstehende Unordnungen einreißen zu lassen, vielmehr solche gleich im Anfange mit äußerstem Ernst und Nachdruck, so viel dessen nach vorkommenden Umständen nöthig seyn möchte gesteuert und Ordnung im Lande erhalten wissen wollen; als wird jedermann hierdurch so wohlmeinend als ernstlich gewarnt, die einmal causa cognita gesetzten Taxen nicht zu überschreiten, noch das Publicum mit schlechter, geringer, und untauglicher Waare und Arbeit zu vorvortheilen, die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde aber ihren gewöhnlichen Lohn, auch nur im Mindesten zu versteigern; Gegentheils Sr. Königl. Majestät, sowohl für diejenigen welche mehr Lohn fordern, als für die welche mehr als bisher üblich und festgesetzt ist geben, eine Strafe von zehn Reichs Thaler oder in deren Ermangelung eine 14 tägige Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod auf jeden Contraventions-Fall bestimmen, welche ohne alle Nachsicht oder Betrachtung beygetrieben und executiret werden soll, wie denn die Policey-Dire-

ctores und übrige Policey-Bediente, bey schwerester Verantwortung angewiesen worden hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und darin keinem er sey wer er wolle durch die Finger zu sehen. Und da nicht weniger das Gesinde sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ihren Brod-Herrschaften nach Gefallen, den Dienst unter allerley Vorwand aufkündigen, und solche ledige Leute, sich alsdenn auf ihre eigene Hand zu setzen anfangen, alsdenn aber die Gesindelose Herrschaften, und Wirthschafts-Nahrungen zwingen, sich ihrer als Tagelöhner gegen willkührlichen Lohn zu bedienen: So verordnen höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, daß kein Diensthöte so wenig während seiner Zeit worinn er sich vermiethet, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, außer Dienst gehe, sondern seine Zeit auf welche er sich vermiethet bey seiner Brod-Herrschaft ausdienen müsse; dahero denn auch keine ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde sich auf ihre eigene Hand setzen dürfen, um so denn auf Tagelohn zu arbeiten, maassen wenn dergleichen ledige Burschen, Knechte und Mägde sich nicht so gleich, als sie ihre Zeit bey einer Brod-Herrschaft ausgedienet, wieder bey derselben oder bey einer andern vermietthen solten, die Gerichts-Obriegkeit die ledigen Burschen, mit Spanischem Mantel tragen, auch sonstigem Gefängniß bey Wasser und Brod, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen, und sie solchergestalt zur ordinären Arbeit anzuhalten verbunden seyn sollen.

Es wird sich also nach diesen Allerhöchsten Vorschriften jedermänniglich schuldig achten und vor Strafe und Ungelegenheit hüten.

Signatum Herford den 17ten August 1778.

Digore officii et Commiss. special.

v. Hohenhausen.